AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

| 10. Jahrgang | Nemsdorf-Göhrendorf, den 9. Juli 2019 | Nr. 19 |
|------------------|--|--------------|
| Inhalt | | <u>Seite</u> |
| Impressum | | . 1 |
| • Haushaltssatzu | ng der Gemeinde Farnstädt ng der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2019 achung der Haushaltssatzung | 2, 3 |
| • Haushaltssatzu | ng der Gemeinde Steigra ng der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019 achung der Haushaltssatzung | 4, 5 |

Impressum:

Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,

Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Farnstädt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Farnstädt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Farnstädt die folgende, vom Gemeinderat Farnstädt in der Sitzung am 20.03.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| 1. im E | Ergebnisplan mit dem | | |
|---------|---|-----------|------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 2.247.400 | Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.308.100 | Euro |
| | | | |
| 2. im F | Finanzplan mit dem | | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.705.800 | Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.982.600 | Euro |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender | | |
| | Investitionstätigkeit | 107.400 | Euro |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | |
| | Investitionstätigkeit | 85.900 | Euro |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | | |
| | Finanzierungstätigkeit | 0 | Euro |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | |
| | Finanzierungstätigkeit | 33.700 | Euro |
| festges | etzt. | | |

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| 9. Juli 2019 | Amtsblatt Nr. 19 | Seite 3 |
|--------------|------------------|---------|
| 7. Jun 4vi/ | | Seite 3 |

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320,00 v. H 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360.00 v. H. 350,00 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 − 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

festgesetzt.

Farnstädt, den 07.07.2019

Frank Mylich (Siegel)

Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.05.2019 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.07.2019 bis 22.07.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr.

Farnstädt, den 09.07.2019

Frank Mylich (Siegel)

Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 16.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

| 1. im I | Ergebnisplan mit dem | | |
|---------|---|-----------|------|
| a) | Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.468.900 | Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.333.800 | Euro |
| | | | |
| 2. im I | Finanzplan mit dem | | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.233.100 | Euro |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | | |
| | Verwaltungstätigkeit auf | 1.081.700 | Euro |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender | | |
| | Investitionstätigkeit | 346.300 | Euro |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | |
| | Investitionstätigkeit | 356.700 | Euro |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | | |
| | Finanzierungstätigkeit | 0 1 | Euro |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | | |
| | Finanzierungstätigkeit | 24.200 | Euro |
| festges | setzt. | | |

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| 9. Juli 2019 | Amtsblatt Nr. 19 | Seite 5 |
|--------------|------------------|---------|
| 9. Jun 2019 | Amtsblatt Nr. 19 | Seite |

- 1. Grundsteuer
- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 310,00 v. H 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370,00 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 345,00 v. H.

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR

festgesetzt.

Steigra, den 09.07.2019

Karsten Nörenberg (Siegel)

Amt. Bürgermeister der Gemeinde Steigra

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 28.06.2019 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 11.07.2019 bis 22.07.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr.

Steigra, den 09.07.2019

Karsten Nörenberg (Siegel)

Amt. Bürgermeister der Gemeinde Steigra